Verordnung,

betreffend

den Handel zwischen den Königlichen europäischen Staten und den dänischen Inseln in America.

Christiansburg, den 7ten April 1777.



Kopenhagen,
Gedruckt bey dem Directeur Nicolaus Christian Höpffner,
Sr. Königl. Majestät und der Universität Buchdrucker.



ir Christian der Siebende, von GOTTES Gnaden König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Thun kund hiemit, daß, da es Unsere Absicht ist, zwischen Unsern europäischen Staten und Unsern westindischen Colonien, St. Crux, St. Thomas und St. Jan, eine genauere Handelsverbindung zu stiften, Wir des Endes, und damit solche Absicht soviel sicherer möge erreichet werden, durch gegenwärtige Verordnung nachfolgende Puncte fürs künftige festzustellen allergnädigst beschlossen haben.

§. 1.

Gleichwie bisher alle Fahrt zwischen St. Crux und Europa blosserdings von und nach Unsern europäischen Staten mit Unserer Unterthanen eigenen Schiffen geschehen ist; so soll auch, von Publication dieser Unserer Verordnung an, keine andere Schifffahrt und Handlung von Europa nach St. Thomas und St. Jan Statt finden, als lediglich solche, die von den in Unsern Königreichen Dännemark und Norwegen, wie auch Unsern Herzog-

* 2 thümern

thümern Schleswig und Holstein belegenen Städten und Handelsplätzen aus, Unsere Stadt Altona mit eingeschlossen, geschiehet; mithin soll künftig alle Schifffahrt und Handlung von Europa nach Unsern westindischen Colonien St. Crux, St. Thomas und St. Jan, bey Strafe der Confiscation des Schiffes und der Ladung (wovon dem Angeber, oder demjenigen, der die begangne Contravention entdeckt, die Hälfte, nach Abzug des Zolles, zufliessen soll) ganz allein von Unsern europäischen Staten aus mit Unserer Unterthanen eigenen Schiffen geführet werden.

§. 2.

Alle Schifffahrt und Handlung von vorbenannten Unsern westindischen Inseln St. Crux, St. Thomas und St. Jan zurück nach Europa bleibt Unserer Stadt Kopenhagen allein vorbehalten, dergestalt, daß kein mit westindischen Producten beladenes Schiff, unter der im vorhergehenden §. festgesetzten Strafe, von gedachten Inseln nach irgend einem andern Orte, es sey in Unsern eigenen Staten oder sonst in Europa, als bloß nach Kopenhagen, gehen soll, auch müssen alle Producte besagter Inseln selbst, als Zucker, Baumwolle, Caffee 2c. in soweit sie nach Europa bestimmt sind, blosserdings nach Kopenhagen mit einländischen, Unsern Unterthanen selbst zugehörigen Schiffen, gebracht werden.

§. 3.

Die Ladung jegliches Schiffes, das solchergestalt von Westindien nach Kopenhagen kommt, soll hier sogleich ordentlich ausgeladen, und, damit alles nach den von Westindien mitgebrachten Zollzetteln gehörig untersuchet werden könne, in Packhäuser unter Aufsicht Unserer hiesigen Zollbedienten, aufgeleget werden, ehe solche Ladung, oder dasjenige davon, was hier nicht verbleibet, weiter versandt wird.

§. 4.

§. 4.

Bey den vorhin auf die Ausfuhr verschiedener inländischen Waaren nach Unsern westindischen Inseln ausgesetzten Prämien hat es fernerhin sein Verbleiben, und wollen Wir ausser diesen auch auf die Ausfuhr einländischer Stäbe und Tonnenbänder, eine Prämie von 5 pro Cent hiedurch bewilligen; doch wird diese Prämie, eben so wie alle andere, erst dann bezahlet, wenn mit glaubwürdigen Attesten von Unsern westindischen Zollbedienten erwiesen wird, daß die Waaren würklich dort angekommen, und zur Verhandlung oder eigenem Gebrauch ausgeladen worden.

§. 5.

Gleichwie der Handel mit einländischen rohen und fabricirten Producten allen Unsern europäischen Handelsstädten und Häfen offen stehet, so daß jedermann, wenn er sich in allen Stücken nach Unsern Verordnungen richtet, mit solchen Waaren nach Unsern westindischen Inseln handeln und Schiffe dahin befrachten kann; so soll auch der Handel mit ausländischen Waaren nach gedachten Inseln ebenfalls Unsern europäischen Handelsstädten ganz allein vorbehalten bleiben. Bey der Ausfuhr solcher Waaren von gedachten Unsern Handelsstädten nach Westindien soll künftig, an Statt des vorhin verordneten Zolles, bloß eine Recognition von $\frac{1}{3}$ pro Cent Species, und zwar von allen Waaren ohne Unterschied und ohne Ausnahme, entrichtet werden, wohingegen bey der Einfuhr in Westindien gleichfalls von allen Waaren, ein Zoll von 3 pro Cent westindisch nach den Werth der Waaren, wie solche dort in westindische Münze taxiret werden, bezahlet wird.

§. 6.

Der Handel mit ostindischen und chinesischen Waaren nach Westindien wird allein von Kopenhagen aus getrieben und sollen selbige den einländischen

Waaren gänzlich gleich geachtet, folglich zollfrey nach Westindien geführet werden.

§. 7.

Von den Waaren, die zwischen Unsern Inseln St. Crux, St. Thomas und St. Jan, von einer Insel zur andern gehen, soll, wenn sie einmal dort verzollet und mit richtigen Passirzetteln versehen sind, weiter kein Zoll bezahlet werden.

§. 8.

Unsern in Westindien wohnenden Unterthanen wird es hiedurch erlaubt, in Schiffen Unserer Unterthanen in Unsern europäischen Staten zu interessiren, doch soll der Hauptrheder solcher Schiffe allemal in Unsern europäischen Staten wohnhaft oder ansässig seyn.

§. 9.

Um Unsern Unterthanen in Westindien den Abtrag der zur erlegenden Zollabgaben zu erleichtern, wollen Wir erlauben, daß auch Zucker in dieser Hebung möge angenommen werden, wenn die Summe 50 Rthlr. und darüber trägt; es soll aber solcher Zucker, so wie überhaupt aller Zucker, der für Unsere Rechnung angenommen wird, nicht höher als zu 5½ Rthlr. westindisch für 100 Pfund gerechnet werden. Dahingegen bleibt es Unsern dortigen Unterthanen unverwehrt, sonst im Handel und Wandel ihren Zucker so abzusetzen und zu verkaufen, wie es ihnen am vortheilhaftesten ist.

§. 10.

Würde wider Vermuthen jemand betroffen, der auf einige Weise wider diese Unsere Verordnung handelte, so soll derselbe, in solchen Fällen, wo die im vorhergehenden 1 und 2 §. festgesetzte Strafe nicht Statt finden

kann,

kann, nach den Umständen und nach Beschaffenheit der Sache, mit willkührlicher Strafe angesehen werden. Und sollen Unsere Zollbediente auf Unsern westindischen Inseln, bey Verlust ihres Amtes und anderer exemplarischen Strafe, mit allem möglichen Fleisse darauf Acht haben, daß hierin auf keinerley Weise einiger Unterschleif vorgehe, auch dafern ihnen dergleichen bekannt werden sollte, es unverzüglich Unserer Regierung auf St. Crux oder Unserm Rath auf St. Thomas anzeigen, und sonst alle Anstalten zur weitern Entdeckung und Anhaltung vorkehren.

Im übrigen, und in soweit nicht hiedurch ein anderes verordnet worden, hat es bey Unsern Verordnungen vom 9ten April 1764, 22sten April 1767, 5ten Septbr. 1776 und andern wegen der Handlung nach Westindien bereits vorhin ergangenen Verordnungen und Verfügungen bis weiter sein Verbleiben, so wie auch jedermann, den es angehet, sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung von dem Tage der Publication an, wie sichs gebühret, allerunterthänigst zu richten hat; und befehlen Wir Unserm General-Gouverneur und Unserer Regierung auf Unsern sämmtlichen westindischen Inseln, imgleichen Unserm Commendanten und Rath auf St. Thomas, daß sie mit allem Ernst und Nachdruck, so wie sie es für Uns verantworten zu können sich getrauen, über die genaue Gelebung dieser Unserer Verordnung halten sollen.

Urkund-

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloße Christiansburg den 7 April 1777.

Christian R.



Stemann. Schilden. Schleth.

Wormskiold.